



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

12. Die Verbreitung der Freiheitsgliederung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Arbeiten Lintzels geben mir keine Veranlassung von der allgemeinen Ansicht oder von meiner eigenen Auffassung der Altfreien abzugeben.

12. Die Übereinstimmung in den Standesrechten der deutschen Stämme hat ihre Grenzen und schließt, wie oben hervorgehoben, erhebliche Verschiedenheiten nicht aus. Aber sie geht doch so weit, daß sie eine allgemeine Kennzeichnung der in der Standesgliederung wirksamen Hauptidee gestattet.

Für alle deutschen Stämme läßt sich m. E. diejenige Feststellung treffen, die ich für Sachsen in folgenden Worten vertreten hatte<sup>83)</sup>: „Die Weisheit unseres Volkes hatte die Tragweite der Vererbung für den Wert des Mannes lang erkannt, bevor sie durch die moderne Wissenschaft nachgewiesen wurde. Geschichte, Sage und Dichtung zeigen in dem Bewußtsein unseres Volkes die Hochschätzung der Abkunft. Man kann von einer „Bluttheorie“ reden. Diese Wertschätzung mußte auch auf rechtlichem Gebiet wirksam werden und zu einer Bevorzugung desjenigen Mannes führen, der aus den alten Volksgeschlechtern stammte, vor demjenigen Manne, in dessen Adern unfreies, daher unkontrollierbares, vielfach stammfremdes Blut floß. Wenn Tacitus sagt ‚impares libertini argumentum libertatis‘, so liegt m. E. in diesen Worten nicht nur ein einfaches Zeugnis für das Bestehen der Libertinengrenze als Rechtsnorm, sondern zugleich ein Zeugnis für die hohe Wertbetonung dieser Rechtsnorm.“

83) Vgl. Standesgliederung S. 10.